KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung).

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 7. August 1990 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive "über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen" abzugeben, hat am 13. August 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

SACHVERHALT.

Der EWG-Vertrag bestimmt in seinem Artikel 93.3 folgendes :

"Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äussern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Massnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschliessende Entscheidung erlassen hat".

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur bestimmt in seinem Artikel 24.1 folgendes :

"Artikel 24

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission :

- die Entwürfe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung, einschliesslich derjenigen betreffend Artikel 8,
- die bestehenden Vorschriften, die die Durchführung dieser Verordnung ermöglichen können".

Der Entwurf - und besonders dessen Kapitel VII - organisiert "die Bezuschussung der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung". Er sieht daher Beihilfen im Sinne des o.a. Artikels 93.3 vor.

.../...

Aus den von dem beauftragten Beamten übermittelten Dokumenten geht übrigens hervor, dass dieser Entwurf gemäss dem o.a. Artikel 24.1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt wurde.

Die Kommission hat jedoch sein Gutachten noch nicht abgegeben.

Der ständigen Rechtsprechung der Gesetzgebungsabteilung zufolge, von der unter den diesbezüglichen Umständen nicht abzuweichen ist, kann ein Entwurf erst untersucht werden, wenn alle vorherigen Formvorschriften erfüllt worden sind.

Es sei daran erinnert, dass diese Regel sich durch die Tatsache erklären lässt, dass die Gutachten, die die Behörde einholen muss, sie eventuell dazu bringen können, ihren Entwurf zu ändern.

Der hier untersuchte Entwurf wird nach der Abgabe des Gutachtens der Kommission wieder vorgelegt werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	P. TAPIE,	Vorsitzender,
	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	J.-C. GEUS,	Staatsrat,
und Frau :	J. GIELISSEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN. P. TAPIE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.